# Spitalverein Wynen- und Seetal Menziken

# Statuten

**Inhaltsverzeichnis** **Seite**


| | | |
|---|---|---|
| 1. | Namen, Sitz und Haftbarkeit | 2 |
| 2. | Zweck | 2 |
| 3. | Mitgliedschaft und Stimmrecht | 2 |
| 4. | Organisation: | 3 |
| | A) Generalversammlung | 3 |
| | B) Vorstand | 4 |
| | C) Revisionsstelle | 5 |
| 5. | Schlussbestimmungen | 5 |


## 1. Namen, Sitz und Haftbarkeit

Unter dem Namen „Spitalverein Wynen- und Seetal" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Menziken.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 2. Zweck

Der Verein stellt der Asana Gruppe am Standort Asana Spital Menziken und Alters- und Pflegeheim Falkenstein die für den Unternehmensbetrieb notwendigen Immobilien mietweise zur Verfügung. Als Aktionär der Asana Gruppe AG sichert er die Interessen des Asana Spital Menziken und der Falkenstein Asana AG.

Mit seinem Vermögen unterstützt der Verein das Asana Spital Menziken und das Alters- und Pflegeheim Falkenstein und trägt so zu deren positiven Entwicklung bei. Diese Unterstützungen sollen in der Regel für bauliche Vorhaben und ausserordentliche Anschaffungen verwendet werden.

Die testamentarischen Verfügungen des Herrn Jakob Irmiger sel. betreffend des Alters- und Pflegeheims Falkenstein bleiben dabei ausdrücklich vorbehalten.

## 3. Mitgliedschaft und Stimmrecht

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften sein.

Mitglieder können unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Ein Ausschluss aus dem Verein darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

## 4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

A) Generalversammlung
B) Vorstand
C) Revisionsstelle

### A) Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Verlangen

a) der Revisionsstelle;
b) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder;

Die Mitglieder werden zu den Generalversammlungen schriftlich eingeladen. Die Einladungen müssen die Traktandenliste enthalten und spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung im Besitze der Mitglieder sein.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht durch einen Viertel der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt wird.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los.

Für Statutenänderungen sind ¾ der abgegebenen und zur Vereinsauflösung ¾ aller Mitgliederstimmen notwendig.

Anträge der Mitglieder zu den Traktanden müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Andernfalls besteht kein Anspruch auf deren Behandlung an der Generalversammlung.

Die Generalversammlung, die vom Präsidenten resp. im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten geleitet wird, hat folgende Befugnisse:

a) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
b) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
c) Wahl der Revisionsstelle;
d) Nomination von zwei Vertretern aus dem Kreis der Vereinsmitglieder als Verwaltungsräte der Asana Gruppe AG, wobei mindestens eine Person auch Mitglied des Vorstandes des Spitalvereines sein muss;
e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

f) Beurteilung von Beschwerden gegen den Vorstand betreffend Ausschluss von Mitgliedern;
g) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins
h) Erteilung der Kompetenzsumme, die der Vorstand für Mittelverwendung aus dem Vereinsvermögen hat;
i) Beschlussfassung über Erweiterungs- und Neubauten, Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken, die über der Kompetenzsumme des Vorstandes liegen;
j) Beschlussfassung über die Überweisung von Anregungen aus dem Mitgliederkreis zur Behandlung durch den Vorstand;
k) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## B) Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen.

Die Mitglieder werden jeweils für 4 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer können sie wieder gewählt werden.

Dem Vorstand fallen folgende Rechte und Pflichten zu:

a) Vertretung im Verwaltungsrat der Asana Gruppe AG zur Erfüllung des Vereinszweckes
b) Nimmt als Aktionärsvertreter die Interessen des Spitalvereins an der Generalver-sammlung der Asana Gruppe AG wahr und überwacht in dieser Eigenschaft die Einhaltung des Aktionärbindungsvertrages;
c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der mittelfristigen Finanzplanung des Vereins;
d) Genehmigung des Budgets des Vereins;
e) Erlass von organisatorischen Reglementen;
f) Festlegung der Bezüge der Mitglieder des Vorstandes;
g) Bildung und Auflösung von Kommissionen (z.B. Baukommissionen, etc.) und Festlegung der Entschädigung;
h) Beschlussfassung über Erweiterungs- und Neubauten, Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken mit einem von der GV erhaltenen Kompetenzbetrag;
i) Beschlussfassung betreffend Mittelverwendung aus den diversen Fonds;
j) Erstellung des Geschäftsberichtes, die Einberufung der Generalversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
k) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind;
l) Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern;
m) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
n) Vertretung des Vereins und seiner Betriebe in politischer Hinsicht nach aussen.

## C) Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle jeweils auf ein Jahr für die Revision der Rechnung des Spitalvereins

## 5. Schlussbestimmungen

Im Falle der Auflösung des Vereins trifft der Aargauische Regierungsrat die nötigen Anordnungen.

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 28. Juni 2012 per 1. Juli 2012 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2004. Die Genehmigung durch den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

**Namens der Generalversammlung**

| Der Präsident: | Vize-Präsident: |
|---|---|
| Hans Jörg Elsasser | Martin Heiz |